

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes**

Vorblatt
zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), beinhaltet aktuell die Regelung, dass am 31. Dezember die gleichen Öffnungszeiten wie an normalen Tagen gelten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sollen die Ladenöffnungszeiten am 31. Dezember denen des 24. Dezember angeglichen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung ergänzt die Bestimmungen zum 24. Dezember um das Datum 31. Dezember.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen.“
2. In § 6 Absatz 1 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „und 31. Dezember“ eingefügt.
3. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt.“
4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „ , der 31. Dezember“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Bestimmungen zur Ladenöffnung für den Silvestertag an die Bestimmungen für Heiligabend angeglichen werden. Beiden Tagen ist gemein, dass viele Menschen diese Tage mit Freunden und Familie verbringen. Insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel leisten in der Zeit vor und nach Weihnachten Höchstleistung. Um auch ihnen am 31. Dezember die Möglichkeit für Erholung und mit Familie zu ermöglichen, sollte eine moderate Beschränkung der Ladenöffnungszeiten auch an diesem Tag erfolgen. Mit dem Gleichklang der Regelung wird weiterhin gewährleistet, dass zumindest in den Vormittagsstunden die Verkaufsstellen grundsätzlich noch geöffnet werden können.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Mit der Neufassung des Satzes wird die allgemeine Ladenöffnung neben dem 24. Dezember auch am 31. Dezember auf die Zeit bis 14 Uhr begrenzt.

Zu Nr. 2

Die Öffnung für Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätzen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs für den Verkauf von Reisebedarf wird für den 31. Dezember auf die Zeit bis 17 Uhr begrenzt. Nicht betroffen sind die Flughäfen Leipzig und Dresden, da deren Bestimmungen in § 6 Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nr. 3

Für den Fall, dass der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt, wird festgelegt, dass Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, und Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 1 (ausschließlich oder erheblichen Umfang Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen) in der Zeit von 7 bis 14 Uhr drei Stunden geöffnet sein können.

Zu Nr. 4

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt, ebenso wie an den anderen in § 8 Absatz 3 SächsLadÖffG genannten Tagen, keine Öffnung von Verkaufsstellen erfolgen darf.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll zum 1. Dezember in Kraft treten, so dass sie bereits zum 31. Dezember 2020 wirksam ist.